



II-5180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/343-XI/A/1a/88

Wien, 24.8.1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold G r a t z

Parlament  
1017 W i e n

2381 IAB  
1988 -08- 25  
zu 2543 JJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2543/J betreffend Malta Staudamm, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Eigruher am 13. Juli 1988 an mich richteten, darf ich vorerst bemerken, daß sich die gegenständliche Anfrage nicht - wie fälschlicherweise in der Präambel zu der Anfrage angeführt - auf einen Artikel in der Zeitschrift "Profil" sondern auf einen in der Zeitschrift "Die Wochenpresse" vom 13.5.1988 erschienenen Beitrag bezieht.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Nach Angabe der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK) konnten nach Auswertung aller zur Verfügung stehenden seismischen Daten einschließlich der beiden Starkbeben vom Mai und September 1976 sowie nach eingehenden geologischen Untersuchungen auch in der Zeit vor Errichtung der Sperre keine "Erdbewegungen" beziehungsweise Bruchbewegungen im Gründungsbereich der Kölnbreinsperre festgestellt werden. Da also weder in der Vergangenheit noch zum derzeitigen Zeitpunkt Hinweise auf Krustenbewegungen in Gebirgskörper der Hohen Tauern aufgetreten sind, kommen tektonische Bewegungen als Ursache der Schäden an der Sperre nicht in Frage.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Dem von der ÖDK bei der Obersten Wasserrechtsbehörde Ende Mai dieses Jahres eingereichten Sanierungsprojekt wurde bei der Sitzung der Staubeckenkommission am 14. und 15. Juli 1988 unter zahlreichen Auflagen mehrheitlich die Zustimmung erteilt. Die Bohr- und Injektionsarbeiten stellen in diesem Projekt ein wichtiges Sanierungselement für die Verfestigung des Felsuntergrundes und zur Wiederherstellung der Dichtheit dar. Im Bauzeitplan für die Sanierung sind diese Arbeiten bis 1994/95 vorgesehen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Unter der Voraussetzung, daß die Sanierungsarbeiten termingemäß erfolgen, soll eine uneingeschränkte Nutzung des Kölnbreinspeichers und eine Bewirtschaftung nach energiewirtschaftlichen Kriterien ab 1994 möglich sein.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Dem genannten Vergleich gingen, - wie ich bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1674/J betreffend Rechnungshofbericht - Kölnbreinsperre mitgeteilt habe, - mehrjährige Bemühungen von ÖDK und Tauernkraftwerke AG (TKW) zur Klärung der Schuldfrage voraus. Diese Bemühungen endeten mit einem Schiedsgerichtsverfahren, das Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der ÖDK verneinte. In der Folge eines nach Abschluß des Schiedsverfahrens vom Schweizer Talsperrenexperten Dr. Lombardi erstellten Gutachtens, hat aber schließlich ein im Einvernehmen zwischen den beiden Gesellschaften eingesetzter Rechtsgutachter (Prof. Bydlinski) einen schuldunabhängigen Gewährleistungsanspruch der ÖDK gegenüber der TKW grundsätzlich bejaht.

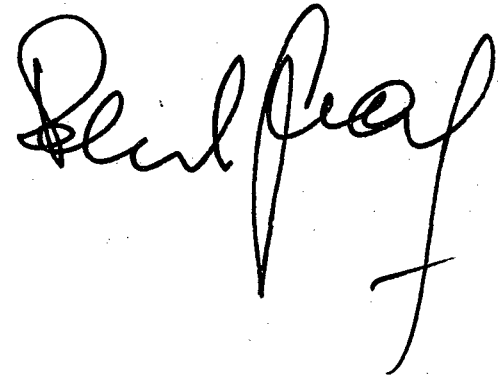
Nun begrenzen die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) einen Gewährleistungsanspruch nach oben mit dem Entgelt, welches der Gewährleistende erhalten hat. Das der TKW zugeflossene Entgelt betrug 16,3 Millionen Schilling für

./3

- 3 -

Planung und Projektierung und 42,2 Millionen Schilling für Bauaufsicht. In diesem Rahmen haben sich ÖDK und TKW nach den mir gegebenen Informationen unter Berücksichtigung des Nutzenentganges für die eingeschränkte Nutzbarkeit des Speichers auf eine Refundierung in Höhe von 10 Millionen Schilling geeinigt.

Überdies entspricht der zwischen ÖDK und TKW abgeschlossene Vergleich den Intentionen der Aktionäre beider Gesellschaften und wurde in deren Hauptversammlungen jeweils einstimmig genehmigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stulpe' or similar, with a large flourish at the end.